

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Herbert Mohr (AfD)

vom 24. April 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. April 2017) und **Antwort**

Impfungen in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Gibt es Bestrebungen fachfremdes Impfen in Berlin in angebrachten Fällen zu ermöglichen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 1.: Das fachübergreifende Impfen ist in Berlin für die von der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut (STIKO) empfohlenen Schutzimpfungen ausbruchunabhängig möglich, siehe Anlage: Praxisinformationssdienst der KV Nr. 3, März 2016.

2. Existieren Leitlinien für sämtliche Gesundheitseinrichtungen im Land Berlin zur Vermeidung der Verbreitung von Krankheiten in den Gesundheits- und Pflegeberufen durch Schutzimpfungen?

Zu 2.: Das Impfen von Beschäftigten in Gesundheits- und Pflegeberufen, aber auch von Beschäftigten anderer Berufsgruppen ist verbindlich geregelt im §15 Abs.4 Biostoffverordnung (BioStoffV):

„Beschäftigten, die biologischen Arbeitsstoffen ausgesetzt sein können, ist eine Impfung anzubieten, wenn ein wirksamer Impfstoff zur Verfügung steht. Der Arzt hat die Beschäftigten über die zu verhütende Krankheit, über den Nutzen der Impfung und über mögliche Nebenwirkungen und Komplikationen aufzuklären.“

3. Wie wird im Land Berlin die Inanspruchnahme von Schutzimpfungen durch Gesundheits- und Pflegepersonal gefördert?

Zu 3.: Die Förderung der Inanspruchnahme von Schutzimpfungen durch Gesundheits- und Pflegepersonal fällt in die Zuständigkeit der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Der Senat wird aber darüber hinaus die Impfbereitschaft in der Bevölkerung durch einen niedrigschwelligen Zugang und offensive Öffentlichkeitsarbeit stärken (Richtlinien der Regierungspolitik S. 28).

4. Erfolgt eine einheitliche Erfassung des Impfstatus von Kindern in Gemeinschaftseinrichtungen bzw. existierenden Richtlinien seitens der KV oder der Ärztekammer oder des ÖGD in Berlin? Falls nein, warum nicht?

Zu 4.: Gemäß § 34 Abs. 10 Infektionsschutzgesetz (IfSG) müssen Eltern vor Aufnahme des Kindes in eine Kita mit einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen, dass sie zeitnah vor Eintritt in die Kita über einen altersgemäßen Impfschutz ihres Kindes beraten worden sind. Wird der Nachweis nicht erbracht, so kann das Gesundheitsamt die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung einladen.

Weiterhin werden im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung Impfquoten systematisch erfasst.

5. Wie erfolgt die Umsetzung der Impfung von Personen durch Betriebsärzte zu Lasten der GKV im Land Berlin und wie viele Menschen konnten bisher in Berlin dadurch erreicht werden?

Zu 5.: Die Möglichkeit zur Durchführung der von der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut (STIKO) empfohlenen Schutzimpfungen durch Betriebsärztinnen und Betriebsärzte zulasten der GKV ist mit dem Präventionsgesetz geschaffen worden. Derzeit werden gemeinsam von Bund und Ländern praktikable Lösungen erarbeitet. Dem Senat liegen keine Informationen über die Anzahl der durch Betriebsärzte geimpften Personen vor.

Berlin, den 12. Mai 2017

In Vertretung

Boris Velter
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Mai 2017)

DER PRÄSIDENT

29.02.16

FOTOKOPIE



ÄRZTEKAMMER BERLIN

ÄRZTEKAMMER BERLIN Friedrichstraße 16 · 10969 Berlin

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Kassenärztliche Vereinigung Berlin
Vorstand
Masurenallee 6 A
14057 Berlin

Ansprechpartner Martina Jaklin

Telefon 0 30 / 4 08 06 - 2100
Zentrale 0 30 / 4 08 06 - 0
Fax 0 30 / 4 08 06 - 2198

E-Mail berufsrecht@aekb.de
nicht für Dokumente mit
elektronischer Signatur

www. aerztekammer-berlin.de

Unser Zeichen: BR 0529/15

Ihr Zeichen:

Berlin, 19. Februar 2016

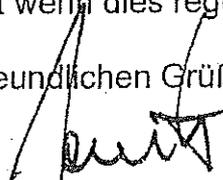
Fachübergreifendes Impfen

Sehr geehrte Frau Dr. Prehn,
sehr geehrte Herren Dr. Kraffel und Bratzke,

zunächst möchte ich Ihnen herzlich für die vom Vorstand getroffene Regelung zur Möglichkeit der Abrechnung gebietsfremder Masernimpfungen durch Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin sowie durch Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe aus März 2015 danken. Diese Regelung ist auch nach unserer Auffassung erforderlich und geboten im Sinne einer angestrebten flächendeckenden Durchimpfung der Bevölkerung.

Gleichzeitig kann ich Ihnen im Namen des gesamten Vorstands gerne nochmals bestätigen, dass die von der StiKo empfohlenen Schutzimpfungen als fachübergreifende Leistungen von allen Fachärztinnen und Fachärzten durchgeführt werden dürfen und das Weiterbildungsrecht dem nicht entgegensteht. Das bedeutet, dass jedenfalls in einem geringfügigen Umfang Gynäkologen auch Männer und Kinderärzte auch Erwachsene impfen dürfen, selbst wenn dies regelmäßig und systematisch erfolgt.

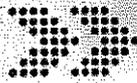
Mit freundlichen Grüßen


Dr. med. Günther Jonitz

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG

Konto Nr. 0001134000
BLZ 300 606 01

IBAN DE48 3006 0801 0001 1340 00
BIC (SWIFT-Code) DAAE DE 33



Sonderausgabe

Fachfremdes Impfen

Hintergrund:

Seit dem Urteil des OVG Lüneburg vom 08.07.2004 (AZ: 8 LC 63/02) galten die Fachgebietsgrenzen auch für Impfleistungen. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 01.02.2011 (AZ: 1 BvR 2383/10) entstand die Hoffnung, dass die Fachgebietsgrenzen gelockert werden. Dies hat sich für den vertragsärztlichen Bereich nicht bestätigt. Zuletzt ist die Pflicht zur Einhaltung der Fachgebietsgrenzen auch für Impfleistungen durch eine Entscheidung des LSG Berlin-Brandenburg vom 06.08.2015 (AZ: L 7 KA 34/15 NZB) bestätigt worden.

Die Situation in Berlin:

Der Masernausbruch in Berlin hat gezeigt, wie wichtig eine verbesserte Durchimpfungsrate zum Schutz der Bevölkerung ist. Im Hinblick auf die eindeutige Rechtsprechung konnte eine Lösung nur gemeinsam mit der Ärztekammer gefunden werden. Über diese Bemühungen des Vorstandes der KV Berlin wurde schon mehrfach berichtet.

Fachübergreifende Leistungen nach Weiterbildungsrecht nun gestattet:

Mit persönlicher Unterstützung des Berliner Senators für Gesundheit und Soziales konnte nun eine Bestimmung der Fachgebietsgrenzen für Impfleistungen erfolgen, die die von der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut (StiKo) empfohlenen Schutzimpfungen als fachübergreifende Leistungen „jedenfalls in geringfügigem Umfang“ nach dem Weiterbildungsrecht gestattet. Dies gilt ab sofort.

Was ist zu beachten:

Da die grundsätzliche Bindung an die Fachgebietsgrenzen nicht aufgehoben ist, beschränkt sich die Öffnung auf die Impfciffern und schließt die Abrechnung von kurativen Abrechnungsziffern weiter aus. Ausgeschlossen bleibt damit auch die Abrechnung der Versicherten- und Grundpauschale.

Eine Information

der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit der KV Berlin

Redaktion: Peter Pfeiffer, Susanne Roßbach

Herausgeber: Vorstand der KV Berlin, Dr. Angelika Prehn (V.i.S.d.P)

Kontakt: Service-Center

Telefon: 31 00 3-999

Fax: 31 00 3-900

E-Mail: service-center@kvberlin.de